

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

6. August 1998

Nr. 27

Inhalt:

Verfügung zur Einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Heidehof - Golmberg" durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Einladung zu der 11. außerordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 10. August 1998

Öffentliche Zustellung des Ordnungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming, Sachgebiet Ausländerbehörde

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

**Verfügung zur Einstweiligen Sicherstellung des
künftigen Naturschutzgebietes
"Heidehof - Golmberg"**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
vom 7. Juli 1998

1. Verfügung

Aufgrund des § 27 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 140), verfügt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung:

1.1. Einstweilige Sicherstellung

Die in Ziffer 1.2. näher bezeichnete Fläche, deren Schutz als Naturschutzgebiet "Heidehof-Golmberg" gemäß § 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes beabsichtigt ist, wird gemäß § 27 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einstweilig sichergestellt.

1.2. Schutzgegenstand

1.2.1. Das Gebiet der einstweiligen Sicherstellung hat eine Größe von rund 12.000 Hektar. Es wird mit mehreren kleineren Abweichungen und mit einer erheblichen Abweichung im Süden des Gebietes zwischen Ließen und der B 115 (Abzweig Schlenzer) durch die Begrenzungen des sogenannten Umrings des ehemaligen Truppenübungsplatzes "Heidehof" umgrenzt und betrifft die Gemarkungen Kolzenburg (Stadt Luckenwalde); Jänickendorf, Holbeck, Stülpe, Lynow, Woltersdorf (Gemeinde Nuthe-Urstromtal); Neuhof, Werder, Markendorf, Jüterbog, Kloster Zinna (Amt Jüterbog); Petkus, Ließen, Schöbendorf, Merzdorf, Paplitz und Kemnitz (Amt Baruth).

Eine Kartenskizze ist der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

1.2.2. Die Grenze des Gebietes der einstweiligen Sicherstellung ist in Luftbildkarten im Maßstab 1:10.000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Karten und die Begründung zu dieser Verfügung können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

1.3. Verbote

In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Es ist insbesondere verboten:

- 1.3.1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
- 1.3.2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- 1.3.3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- 1.3.4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
- 1.3.5. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
- 1.3.6. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 1.3.7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 1.3.8. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
- 1.3.9. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
- 1.3.10. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4, 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- 1.3.11. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
- 1.3.12. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

1.4. Zulässige Handlungen

- 1.4.1. Ausgenommen von den in Ziffer 1.3 aufgeführten Verboten bleiben:
 - 1.4.1.1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - 1.4.1.2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - 1.4.1.3. die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
 - 1.4.1.4. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verfügung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - 1.4.1.5. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
 - 1.4.1.6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- 1.4.2. Die in Ziffer 1.3. für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

1.5. Befreiungen

Von der Geltung der Verbote der Ziffer 1.3. dieser Verfügung in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gewähren.

1.6. Ordnungswidrigkeiten

- 1.6.1. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in den Ziffern 1.3. in Verbindung mit Ziffer 1.4. dieser Verfügung verbotenen Handlungen vornimmt.
- 1.6.2. Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 1.6.1. können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

1.7. Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- 1.7.1. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach Maßgabe von § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu dulden.
- 1.7.2. Soweit diese Verfügung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26 b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage als bekanntgegeben und tritt gemäß § 43 Abs. 1 VwVfGBbg damit in Kraft.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

3. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für diese Verfügung die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

4.1. Gegen diese Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, Klage erhoben werden. Im Falle der Klageerhebung ist folgendes zu beachten:

- Die Klage kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des genannten Gerichts erhoben werden.
- Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten gemäß Ziffer 2 dieser Verfügung beim Gericht eingegangen sein.
- In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg) und der Streitgegenstand bezeichnet sein.
- In der Klage sollen ein bestimmter Antrag gestellt werden und die zur Begründung dienenden Beweismittel angegeben sein.
- Der Klageschrift sollen drei Kopien für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

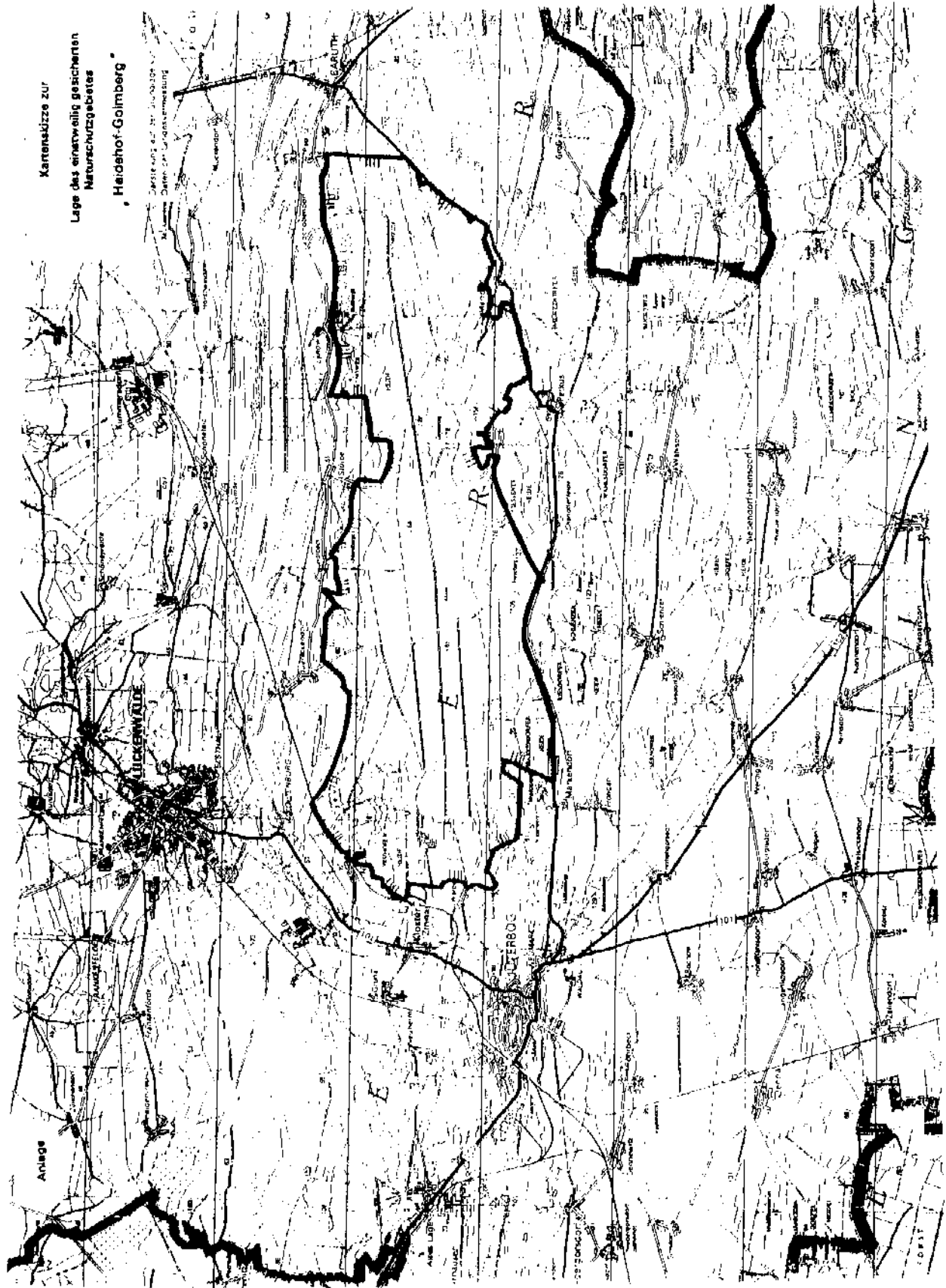
4.2. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung (Ziffer 3) kann beim Verwaltungsgericht Potsdam (siehe oben) ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs eingelegt werden.

Potsdam, den 7. Juli 1998

Der Minister für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Matthias Platzeck

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming



Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nummer 1411027554 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1525039918 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1410144646 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer 1632043978 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Zertifikat Nummer 1410474414 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Zertifikates binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Zertifikat für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1301053224 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

Kraftloserklärungen

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1522000158 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1628028625 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1527017075 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1524061847 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat Nummer 1521061340 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkas-
senzertifikat Nummer 1410030020 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Einladung

zu der 11. außerordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am Montag, dem 10. August 1998, um 17 Uhr in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Sitz Luckenwalde, Puschkinstraße 17 b, Beratungsraum 36.

Abweichend von der ursprünglichen Planung ist nochmals eine Sitzung des Kreisausschusses notwendig, da die Verwaltungsleitung dringenden Beratungsbedarf angemeldet hat.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Vorsitzenden
2. Umverteilung finanzieller Mittel aus der Investitionspauschale 1998 (GFG)
3. Überplanmäßige Ausgabe für den Haushalt des Sozialamtes der Kreisverwaltung Teltow-Fläming
4. Überplanmäßige Ausgabe für die Bereiche Ausbildungsförderung, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahme
5. Überplanmäßige Ausgaben am Oberstufenzentrum Luckenwalde
6. Sicherung von Planungsleistungen für den vierspurigen Ausbau der B 101

Bochow
Der Vorsitzende

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, vom 22. Juli 1998 (Az.: 326081/013/98 Ge) an den russischen Staatsangehörigen, Herrn Vadim Pomogalov, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Pomogalov unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen müßte, aber dies unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Grabenstraße 23 in 14943 Luckenwalde zu den Sprechzeiten Montag und Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 24. Juli 1998

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 6. August 1998